

Gemeinde Habsburg



Musikschulreglement

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Kulturförderung Art. 12 a (SR 442.1), das Schulgesetz § 17 und § 70 (SAR 401.100) und die Verordnung über den Instrumentalunterricht (SAR 421.391) erlässt der Gemeinderat Habsburg das nachstehende

Musikschulreglement

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1

¹ Die Gemeinde Habsburg bietet ein musikalisches Förderangebot für Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in Habsburg an.

Zusammenarbeit mit Partnergemeinden

² Die Gemeinde Habsburg gewährleistet den Musikschulunterricht in Zusammenarbeit mit Partnergemeinden.

Ergänzung des Angebots

³ Zur Ergänzung des Angebots kann die Gemeinde Habsburg selber einzelne Musikschullektionen anbieten.

Leistungsumfang

⁴ Die musikalische Förderung umfasst folgende Angebote:

- Instrumentalunterricht gemäss dem Angebot von Partnergemeinden
- Gesangsunterricht gemäss dem Angebot von Partnergemeinden
- Ergänzungsangebot der Gemeinde Habsburg

Unterrichtsräume, Infrastruktur

§ 2

¹ Die Gemeinde Habsburg stellt der Musikschule soweit möglich die nötigen Räume unentgeltlich zur Verfügung.

² Ansonsten findet der Musikschulunterricht in den Räumlichkeiten der Partnergemeinden oder in Ausnahmefällen in Privaträumen statt.

Organisation

Zusammenarbeit mit Partnergemeinden

§ 3

¹ Die Organisation und die Leitung der Musikschule obliegt der anbietenden Gemeinde. Es gelten die Bestimmungen der jeweiligen Partnergemeinde.

Lehrpersonen

² Für den Musikschulunterricht stehen Musiklehrpersonen der Partnergemeinden oder der Gemeinde Habs-

burg zur Verfügung. Anstellung und sämtliche personellen Angelegenheiten laufen über die jeweiligen Musikschulen.

Privatunterricht

³ Unterricht bei Lehrpersonen, welche nicht an der Musikschule Habsburg oder einer Partnergemeinde angestellt sind, wird grundsätzlich nicht finanziell unterstützt. Die Eltern müssen die Kosten vollumfänglich selber tragen.

Schulleitung Habsburg

⁴ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat eine Ausnahmebewilligung erteilen.

⁵ Die Schulleitung Habsburg ist zuständig für:

- Die rechtzeitige Verteilung der Anmeldeformulare an die Schüler von Habsburg.
- Die Regelung und Nutzung der Unterrichtsräume für den Musikschulunterricht in Habsburg.

Abteilung Finanzen der Gemeinde Habsburg

⁶ Die Abteilung Finanzen der Gemeinde Habsburg stellt die Elternbeiträge in Rechnung und kümmert sich um das Inkasso.

Unterricht
Zulassung

§ 4

¹ Das Musikschulangebot steht folgenden Kindern und Jugendlichen mit zivilrechtlichem Wohnsitz und Aufenthalt in Habsburg offen:

- Allen Schülern des Kindergartens Habsburg
- Allen Schülern der Primarschule Habsburg
- Allen Schülern der Oberstufe Habsburg
- Allen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, welche anderweitig beschult werden (während der obligatorischen Schulpflicht)
- Jugendlichen nach der obligatorischen Schulpflicht, bis zum vollendeten 20. Altersjahr (20. Geburtstag)

Transport

² Der Transport der Musikschüler an den Unterrichtsort ist Sache der Eltern und wird nicht finanziell abgegolten. Verantwortung und Haftung liegen bei den Eltern.

Unterricht in Privaträumen

³ Der Unterricht in Privaträumen ist unter der Voraussetzung des Einverständnisses des entsprechenden Musiklehrers möglich. Die Zulassung dafür erteilt die jeweils zuständige Musikschulbehörde (Partnergemeinde oder Habsburg). Die Gemeinde Habsburg übernimmt keine Verantwortung oder Haftung bei Schäden.

Unterricht im Schulhaus Habsburg

⁴ Musiks Schulunterricht in den Räumlichkeiten der Schule Habsburg untersteht der Aufsicht und Verantwortung der Musikschule der Partnergemeinde.

Finanzierung Allgemein

§ 5

¹ Der Musiks Schulunterricht wird finanziert durch:

- Elternbeiträge
- Gemeindebeiträge
- Kantonsbeiträge (ab 6. Klasse bis zum Ende der Sekundarstufe I und II)

Verrechnung der Musikschulkosten durch die Partnergemeinde

² Die Partnergemeinden verrechnen die Musikschulkosten nach Abzug der Kantonsbeiträge an die Gemeinde Habsburg.

Verrechnung der Elternbeiträge durch die Gemeinde Habsburg

³ Die Gemeinde Habsburg stellt die Elternbeiträge der auf der Anmeldung zum Musiks Schulunterricht vermerkten zuständigen Person in Rechnung und kümmert sich um das Inkasso.

Tarife

⁴ Die Elternbeiträge decken 50% der von der Partnergemeinde effektiv verrechneten Kosten (Vollkosten abzgl. Kantonsbeiträge) pro angebotenes Instrument und Gesangsunterricht. Die restlichen 50 % der Vollkosten werden als Gemeindebeitrag von der Gemeinde Habsburg übernommen.

⁵ Es wird nur der Unterricht eines Instruments oder Gesangsunterricht subventioniert. Die Gemeinde Habsburg gewährt keinen Geschwisterrabatt.

Entschuldigte Absenzen

⁶ Allfällige Rückerstattungen für begründetes Fernbleiben vom Musiks Schulunterricht sind mit der zuständigen Musikschule zu vereinbaren.

Unentschuldigte Absenzen

⁷ Bei unbegründetem Fernbleiben vom Musiks Schulunterricht kann die Gemeinde Habsburg die Gemeindebeiträge streichen. Die Gemeinde ist befugt, bereits geleistete Gemeindebeiträge zurückzufordern und die Vollkosten in Rechnung zu stellen.

Zahlungserleichterung

⁸ Sollte die wirtschaftliche Situation der Eltern den Besuch der Musikschule nicht ermöglichen, kann der Gemeinderat Zahlungserleichterungen gewähren. Dabei ist die Situation der gesamten Familie resp. von allen im selben Haushalt lebenden Personen zu berücksichtigen.

⁹ Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zur Zahlungserleichterung sowie ein Gesuchsformular, welches den Eltern auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

Instrumente und Noten

¹⁰ Anschaffung oder Miete eines Instruments und Noten gehen zu Lasten der Eltern.

Rechtsmittel

§ 6

Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und der Musikschule kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Inkrafttreten

§ 7

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2024 in Kraft (Beginn neues Schuljahr).

Habsburg, 2. Oktober 2023



Gemeinderat Habsburg

Werner Rügsegger, Gemeindeammann

Daniela Weibel, Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2023
Inkrafttreten am 1. August 2024